

## **Vertrag zur Übernahme der Betriebsträgerschaft der Jugendkultur-WERKSTØD (Betriebsträgerschaftsvertrag WERKSTØD)**

Die Stadt Viechtach (nachfolgend „Stadt“), vertreten durch den ersten Bürgermeister Franz Wittmann – vorbehaltlich eines zustimmenden Stadtratsbeschlusses –, schließt mit dem Förderverein für offene Jugendarbeit Viechtach e.V. (nachfolgend „Förderverein“), vertreten durch den 1. Vorsitzenden Andreas Hanninger folgenden Vertrag:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) <sup>1</sup>Zweck des Vertrages ist die Übernahme der Betriebsträgerschaft der Jugendkultur-WERKSTØD durch den Förderverein. <sup>2</sup>Die Vertragspartner arbeiten hierzu vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.
- (2) Zur Erfüllung des beschriebenen Zweckes stellt die Stadt dem Förderverein die Jugendkultur-WERKSTØD in der Bahnhofstraße 26 unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Der Förderverein übernimmt die Betriebsträgerschaft und berücksichtigt hierbei die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Jugendkultur-WERKSTØD (Jugendkultur-WERKSTØD-Satzung - JWS) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte (z.B. der Verkauf von Getränken) in der Jugendkultur-WERKSTØD wird ebenfalls vom Förderverein auf eigenen Namen abgewickelt und durchgeführt.

### **§ 2 Finanzierung**

- (1) Sämtliche Kosten (Personalausgaben, Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand, sonstige Finanzausgaben und Ausgaben für Investitionen) im Zusammenhang mit der Jugendkultur-WERKSTØD werden von der Stadt getragen.
- (2) Das Inventar der Jugendkultur-WERKSTOD wird vom Förderverein finanziert und abgesichert.

### **§ 3 Übergabe, Haftung**

- (1) Die Übergabe an den Förderverein ist bereits erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Förderverein obliegt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Räume. <sup>2</sup>Die Verkehrssicherungspflicht für die Freiflächen obliegt der Stadt.

### **§ 4 Sonstiges**

- (1) Die Überlassung der Räume und Freiflächen der Jugendkultur-WERKSTOD durch den Förderverein an Dritte ist von der Stadt zu genehmigen.

- (2) Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen des Vertrages bedürfen, ebenso wie Nebenabreden, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**§ 5**  
**Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Der Vertrag wird am 01.11.2023 wirksam.
- (2) Der Vertrag gilt auf unbestimmte Dauer.
- (3) <sup>1</sup>Für eine ordentliche Kündigung des Vertrages wird eine Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende vereinbart. <sup>2</sup>Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich.

Viechtach, 10.10.2023  
**Stadt Viechtach**

Viechtach, 26.10.2023  
**Förderverein für offene Jugendarbeit Viechtach e.V.**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

Andreas Hanninger  
1. Vorsitzender